



Jugendordnung der THW-Jugend Eggenfelden

Die THW-Jugend Eggenfelden begrüßt und unterstützt die Gleichstellung der Geschlechter. Um die Lesbarkeit der Jugendordnung besser zu gewährleisten, wurde auf die gleichzeitige Verwendung aller geschlechtsspezifischen Formen verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der verschiedenen Geschlechter in der THW-Jugend Eggenfelden darstellen.

1 Name, Rechtsstellung

- 1.1 Die THW-Jugend Eggenfelden ist die Jugendabteilung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Eggenfelden e.V. (kurz: THW-Helfervereinigung Eggenfelden).
- 1.2 Die THW-Jugend Eggenfelden ist selbstständig im Rahmen der inhaltlichen Arbeit und verwaltet ihre Mittel selbst.
- 1.3 Die THW-Jugend Eggenfelden hat die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Niederbayern, der THW-Jugend Bayern e.V. und der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 1.4 Ihre Mitglieder sind Mitglieder der THW-Helfervereinigung Eggenfelden.

2 Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

Diese Jugendordnung ergänzt und konkretisiert die Aufgaben und Ziele aus der Satzung der THW-Helfervereinigung Eggenfelden in Bezug auf die Jugendabteilung.

- 2.1 Die THW-Jugend Eggenfelden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der THW-Jugend Eggenfelden ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die THW-Jugend Eggenfelden will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.3 Die THW-Jugend Eggenfelden arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit der THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V. und dem THW-Ortsverband Eggenfelden zusammen und wird von diesen tatkräftig unterstützt.
- 2.4 Die THW-Jugend Eggenfelden will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
- 2.5 Die THW-Jugend Eggenfelden will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.6 Die THW-Jugend Eggenfelden will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.7 Die THW-Jugend Eggenfelden will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.8 Die THW-Jugend Eggenfelden fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

- 2.9 Die THW-Jugend Eggenfelden will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie von Menschen mit Behinderungen und deren Dazugehörigkeit fördern.
- 2.10 Die THW-Jugend Eggenfelden ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.11 Mittel der THW-Jugend Eggenfelden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der THW-Jugend Eggenfelden.
- 2.12 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Eggenfelden fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.13 Die THW-Jugend Eggenfelden fördert die vorurteilsfreie Begegnung aller Menschen, unabhängig ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Behinderung. Die THW-Jugend Eggenfelden wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Die THW-Jugend Eggenfelden tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und durch ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

3 Zugehörigkeit zur Jugendabteilung

- 3.1 Jede natürliche Person, die Mitglied der THW-Helfervereinigung Eggenfelden ist, kann bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ihre Zugehörigkeit zur THW-Jugend Eggenfelden erklären. Für die gewählten Leitungsorgane der THW-Jugend Eggenfelden gilt die Altersgrenze nicht.
- 3.2 Die Aufnahme in die Jugendabteilung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsjugendleitung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3.3 Wird eine natürliche Person in eine Leitungsfunktion gewählt, wird diese ebenfalls mit Annahme der Wahl Mitglied der THW-Jugend Eggenfelden.
- 3.4 Durch die Aufnahme in die Jugendabteilung wird zugleich die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Niederbayern, der THW-Jugend Bayern e.V. sowie in der THW-Jugend e.V. erworben.
- 3.5 Die Zugehörigkeit in der THW-Jugend Eggenfelden endet durch
- a) den Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Zugehörigkeit
 - b) den Austritt aus der THW-Jugend e.V., der THW-Jugend Bayern e.V., der THW-Jugend Niederbayern oder der THW-Jugend Eggenfelden
 - c) das Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3.1
 - d) den Entzug der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen
 - e) den Ausschluss aus der THW-Jugend e.V., der THW-Jugend Bayern e.V., der THW-Jugend Niederbayern, der THW-Jugend Eggenfelden oder der THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V.
 - f) den Tod der Person

- g) die Auflösung der THW-Jugend Eggenfelden
- h) die Auflösung der THW-Helfervereinigung Eggenfelden
- i) durch den Austritt aus der THW-Helfervereinigung Eggenfelden.

3.6 Aus der THW-Jugend Eggenfelden kann ausgeschlossen werden, wer

- a) der Jugendordnung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2, oder der Satzung der THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V. zuwiderhandelt
- b) ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend Eggenfelden fernbleibt
- c) sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Eggenfelden bzw. der THW-Helfervereinigung Eggenfelden schädigt
- d) der Pflicht zur Zahlung der Beiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird durch die Ortsjugendleitung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes erklärt und muss schriftlich begründet werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Ortsjugendvorstand.

3.7 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

4 Beiträge

- 4.1 Es können für die Jugendabteilung Beiträge erhoben werden, deren Höhe von der Ortsjugendversammlung festgelegt wird. Der Ortsjugendvorstand ist ermächtigt hierzu Verfahrensrichtlinien zu erlassen.
- 4.2 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Zugehörigkeit, sofern es nicht nach Artikel 3.6 ausgeschlossen wird.

5 Organe, Wahlen und Verfahrensrichtlinien

5.1 Organe der THW-Jugend Eggenfelden sind

- a) die Ortsjugendversammlung
- b) der Ortsjugendvorstand
- c) die Ortsjugendleitung
- d) ggf. die Jugendgruppenversammlung.

5.2 Gewählt werden kann

- a) wer bei der Wahl anwesend ist oder
- b) wer bei Abwesenheit sein Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat.

Der Ortsjugendleiter, die mit der Kassenführung beauftragte Person und die Kassenprüfer müssen volljährig sein. Der Jugendleiter, die Stellvertreter des Ortsjugendleiters und des Jugendleiters müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die gewählten Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 5.3 Der Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter, die Jugendleiter, deren Stellvertreter, der Jugendsprecher, dessen Stellvertreter, die Kassenprüfer und die Delegierten mit ihren Stellvertretern werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 5.4 Die Ortsjugendversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ortsjugendleiter oder einen seiner Stellvertreter abwählen. In diesem Fall ist eine Ersatzwahl der Position für die verbleibende Amtszeit erforderlich. Entsprechendes gilt für die Jugendgruppenversammlung und ein Misstrauensvotum gegen den Jugendleiter bzw. Jugendsprecher oder deren Stellvertreter.
- 5.5 Die Einladung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei Mitgliedern erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Diese ist mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 5.6 Alle Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Die Ortsjugendleitung kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesen Fällen können die Sitzungen auch als Online-Veranstaltungen stattfinden. Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann die Ortsjugendleitung begründet beschließen. Eine angemessene Registrierungsfrist legt die Ortsjugendleitung anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und/oder einer Online-Veranstaltung) kann durch die Ortsjugendleitung eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch schriftlich oder elektronisch ermöglicht werden. Hierfür gelten die vorgegebenen Bestimmungen sinngemäß. Beschlüsse, die nur schriftlich oder elektronisch gefasst wurden, müssen zur Dokumentation im nächsten Sitzungsprotokoll dokumentiert werden.
- 5.7 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Wahlen werden in eigenen Wahlprotokollen festgehalten. Diese sind vom Wahlvorstand zu bestätigen.
- 5.8 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist nicht möglich.
- 5.9 Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach drei Monaten eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung stattfinden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- 5.10 Die Wahlen zum Ortsjugendleiter, Jugendleiter, Jugendsprecher, zu deren Stellvertreter und den Kassenprüfern finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- 5.11 Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 5.12 Scheidet ein gewähltes Mitglied des Ortsjugendvorstandes oder ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus und die Mindestzahl der Funktionen nach Artikel 6.3 wird damit unterschritten, so ist auf der nächsten Mitglieder- bzw. Jugendgruppenversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- 5.13 Der Ortsjugendleiter oder seine Stellvertreter bleiben so lange im Amt, bis diese Funktionen neu gewählt wurden. Ausnahmen sind, wenn bei der Wahl einer Funktion keine einfache Mehrheit erreicht wurde oder der Person nach Artikel 5.4 abgewählt wurde. Die gewählten Mitglieder übernehmen ihr Amt, wenn alle Wahlgänge, bei denen auch sie gewählt wurden, abgeschlossen sind.

6 Ortsjugendversammlung

Die Ortsjugendversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend Eggenfelden.

- 6.1 In der Ortsjugendversammlung haben alle Mitglieder der THW-Jugend Eggenfelden Sitz und Stimme.
- 6.2 Die Ortsjugendversammlung wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen und mit mindestens 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6.3 Zu den Aufgaben der Ortsjugendversammlung gehören
- a) der Beschluss der Jugendordnung
 - b) die Festlegung der Jahresplanung und der Aufgabenschwerpunkte der THW-Jugend Eggenfelden
 - c) die Wahl der Mitglieder des Ortsjugendvorstandes nach Artikel 7.1 a), soweit sie nicht durch eine Jugendgruppenversammlung gewählt wurden
 - d) die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für die THW-Jugend Niederbayern, die THW-Jugend Bayern e.V. und für die Verbände, in denen die THW-Jugend Eggenfelden Mitglied ist
 - e) die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - f) die Entgegennahme des Berichtes der Ortsjugendleitung
 - g) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - h) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - i) die Entlastung des Ortsjugendvorstandes
 - j) die Festlegung der Höhe des Beitrages der THW-Jugend Eggenfelden
 - k) die Festlegung der Anzahl der Jugendgruppen
 - l) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen und Festlegung der Höhe der Umlage.
- 6.4 Sind in der THW-Jugend Eggenfelden mehrere Jugendgruppen aktiv, erfolgt die Wahl des Jugendsprechers und seines Vertreters durch die Jugendgruppenversammlung der einzelnen Jugendgruppen.

7 Ortsjugendvorstand

- 7.1 Der Ortsjugendvorstand besteht aus folgenden Personen:
- a) den gewählten Mitgliedern

- aa) dem Ortsjugendleiter (stimmberechtigt)
- bb) dessen Stellvertretern (stimmberechtigt)
- cc) dem/den Jugendleiter(n) (soweit nach Artikel 9 vorhanden, stimmberechtigt)
- dd) dem/den Jugendsprecher(n) (stimmberechtigt)
- b) dem/den THW-Ortsjugendbeauftragten (beratend)
- c) dem Ortsbeauftragten des THW-Ortsverbands Eggenfelden oder dessen Stellvertreter (beratend)
- d) dem Vorsitzenden der THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V. oder dessen Stellvertreter (stimmberechtigt).
- e) dem Helfersprecher des THW-Ortsverbandes Eggenfelden oder dessen Stellvertreter (beratend).

Jeder Jugendleiter und Jugendsprecher kann durch seinen Stellvertreter stimmberechtigt vertreten werden.

- 7.2 Der Ortsjugendvorstand wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 50 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Ortsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner durch die Ortsjugendversammlung und ggf. durch die Jugendgruppenversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind.
- 7.3 Der Ortsjugendvorstand nimmt die nicht der Ortsjugendversammlung vorbehaltenen Aufgaben wahr, insbesondere
- a) die Leitung der THW-Jugend Eggenfelden und ggf. die Koordinierung der Tätigkeiten der Jugendgruppen
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung
 - c) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der THW-Jugend Eggenfelden
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der THW-Jugend Eggenfelden.
- 7.4 Die Funktionsträger des THW-Ortsverbandes Eggenfelden, der THW-Helfervereinigung Eggenfelden und der THW-Jugend Eggenfelden arbeiten als Mitglieder des Ortsjugendvorstands im Sinne der gemeinsam getragenen Jugendarbeit eng und vertrauensvoll zusammen.
- 7.5 Der Jugendsprecher ist Vertreter der Jugendlichen gegenüber der Ortsjugendleitung. Er wirkt bei der Gestaltung der Gruppenarbeit mit. Sind in der THW-Jugend Eggenfelden mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendsprecher der entsprechenden Jugendgruppen.

8 Ortsjugendleitung

- 8.1 Die Ortsjugendleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern
- a) dem Ortsjugendleiter
 - b) dessen Stellvertreter(n).
- 8.2 Die Ortsjugendleitung führt die Beschlüsse des Ortsjugendvorstands aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Sie übernimmt
- a) die Durchführung aller laufenden Geschäfte der THW-Jugend Eggenfelden, soweit sie nicht der Ortsjugendversammlung oder dem Ortsjugendvorstand

vorbehalten sind

- b) die Interessenvertretung der THW-Jugend Eggenfelden, insbesondere gegenüber der THW-Jugend Niederbayern, der THW-Jugend Bayern e.V., der THW-Jugend e.V., der THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V., dem THW-Ortsverband Eggenfelden und dem Kreisjugendring Rottal-Inn
- c) die Verwaltung der finanziellen Mittel
- d) die Kontaktpflege zu anderen Jugendverbänden
- e) die Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung der THW-Helfervereinigung

- 8.3 Der Ortsjugendleiter und im Vertretungsfall seine Stellvertreter vertritt die THW-Jugend Eggenfelden nach innen und außen. Im Falle einer persönlichen Haftung ist er durch die THW-Jugend Eggenfelden freigestellt, es sei denn, die Haftung begründet sich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.
- 8.4 Die Ortsjugendleitung kann eine Aufgabenverteilung festlegen. Weiter muss die Ortsjugendleitung die Vertretungsfälle nach Artikel 8.3 regeln. Der Ortsjugendvorstand ist davon in Kenntnis zu setzen.
- 8.5 Die Mitglieder der Ortsjugendleitung haben das Recht, an allen Veranstaltungen der THW-Jugend Eggenfelden teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- 8.6 Der Ortsjugendleiter ist unmittelbar für die Betreuung der Mitglieder seiner Jugendgruppe verantwortlich. Er organisiert, plant und verantwortet deren Gruppenarbeit. Für diese ist er Ansprechpartner des THW-Ortsverbandes Eggenfelden. Er arbeitet vertrauensvoll mit dem Jugendsprecher und den Ortsjugendbeauftragten des THW-Ortsverbandes Eggenfelden zusammen. Sind in der THW-Jugend Eggenfelden mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendleiter der entsprechenden Jugendgruppen.

9 Jugendgruppen

- 9.1 Die THW-Jugend Eggenfelden kann sich in mehrere Jugendgruppen untergliedern, in denen alle aktiven Mitglieder zusammengefasst sind. Dazu ist ein Beschluss in der Ortsjugendversammlung notwendig. Nur in diesem Fall gelten die Artikel 9.2 bis 9.5.
- 9.2 In der Jugendgruppenversammlung hat jedes aktive Mitglied der Jugendgruppe Stimmrecht.
- 9.3 Die Jugendgruppenversammlung wird vom Jugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- 9.4 Zu den Aufgaben der Jugendgruppenversammlung gehören
- a) die Festlegung der Jahresplanung und der Tätigkeitsschwerpunkte der Jugendgruppe
 - b) die Wahl ihres Jugendleiters und dessen Stellvertreter
 - c) die Wahl ihres Jugendsprechers und dessen Stellvertreter
 - d) die Entgegennahme des Berichtes ihres Jugendleiters und ihres Jugendsprechers und deren Stellvertreter.

- 9.5 Der Jugendleiter ist Vertreter aller Mitglieder seiner Jugendgruppe gegenüber den weiteren Jugendgruppen, dem Ortsjugendvorstand und der Ortsjugendleitung. Er übernimmt dabei die Aufgaben des Ortsjugendleiters im Artikel 8.6 innerhalb seiner Jugendgruppe.

10 Datenschutz

- 10.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der THW-Jugend Eggenfelden werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der THW-Jugend Eggenfelden verarbeitet.
- 10.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a) Recht auf Auskunft
 - b) Recht auf Berichtigung
 - c) Recht auf Löschung
 - d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - e) Widerspruchsrecht
 - f) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- 10.3 Den Organen der THW-Jugend Eggenfelden, allen Mitarbeitenden oder sonst für die THW-Jugend Eggenfelden Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der THW-Jugend Eggenfelden hinaus.

11 Finanzierung

- 11.1 Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend Eggenfelden erfolgt durch
- a) Etatzuweisung der THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V.
 - b) Zuschüsse der THW-Jugend e.V.
 - c) Zuwendungen der Bundesanstalt THW
 - d) Sonstige Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - e) Spenden und Umlagen
 - f) erhobene Beiträge
 - g) sonstige Zuschüsse.
- 11.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.3 Die THW-Jugend Eggenfelden entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Haushaltspläne, soweit diese mit denen der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand der THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V. getätigt werden. Die Kassenabschlüsse

müssen der THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V. zur Verfügung gestellt werden und gehen in den Jahresabschluss der THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V. ein.

12 Auflösung der THW-Jugend Eggenfelden und Änderung der Jugendordnung

- 12.1 Die THW-Jugend Eggenfelden löst sich durch 75 % Mehrheitsentscheidung der Mitglieder der Ortsjugendversammlung auf.
- 12.2 Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder der Ortsjugendversammlung und der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand der THW-Helfervereinigung Eggenfelden.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung und Bestätigung durch den erweiterten Vorstand der THW-Helfervereinigung Eggenfelden in Kraft.
- 13.2 Die vorstehende Jugendordnung wurde in Abänderung der bisher gültigen Jugendordnung anlässlich der Ortsjugendversammlung am 15.02.2025 beschlossen und in der Sitzung des erweiterten Vorstandes der THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V. vom 22.03.2025 bestätigt.